

Verein der ehemaligen Schüler und der Freunde des Ernst-Sigle-Gymnasiums Kornwestheim e.V.

§ 1

Name, Sitz und Zweck des Vereins

1. Der Verein führt den Namen "Verein der ehemaligen Schüler und der Freunde des Ernst-Sigle-Gymnasiums Kornwestheim e.V."
2. Der Verein hat seinen Sitz in Kornwestheim.
3. Der Zweck des Vereins ist
 - a) Pflege der persönlichen Verbundenheit der ehemaligen Schüler des Ernst-Sigle-Gymnasiums untereinander und mit der Schule, sowie der Pflege des Zusammenhalts der Schule mit den Erziehungsberechtigten der gegenwärtigen Schüler,
 - b) Förderung der Bildung und Erziehung am Ernst-Sigle-Gymnasium,
 - c) Unterstützung bedürftiger Schüler mit Lehrmitteln sowie mit Geldbeträgen zur Teilnahme an schulischen Veranstaltungen,
 - d) der Beschaffung von Lehr- und Lernmitteln.

Der Satzungszweck wird verwirklicht mit Durchführung von Veranstaltungen und Ansammlung von Geldmitteln und Anschaffung mit diesen von Gegenständen, die an der Schule zur Bildung und Erziehung der Schüler benötigt werden, soweit diese nicht von der Schulbehörde zur Verfügung gestellt werden können.

4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S. des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung".
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Im Rahmen dieser Satzungsbestimmung entscheidet über die Verwendung der Mittel ausschließlich der Vorstand.

§2

Mitgliedschaft

Als Mitglieder des Vereins können aufgenommen werden:

- a) Ehemalige Schüler
- b) Eltern (Erziehungsberechtigte) der Schüler
- c) Lehrer, die an der Schule tätig waren oder tätig sind,
- d) Freunde und Gönner der Schule.

§3

Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird erworben durch Anmeldung zur Aufnahme beim Vorstand, der die Aufnahme durch Zustellung der Vereinsatzung bestätigt.

§4

Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) durch den Tod,
 - b) durch Austritt,
 - c) durch Ausschluss. Dieser kann bei Verstoß gegen die Interessen des Vereins oder bei Nichtbezahlung der Beiträge für 2 aufeinanderfolgende Jahre durch Beschluss des Vorstandes ausgesprochen werden.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Kündigung an den Vorstand und kann nur zum Ende eines jeden Geschäftsjahres vorgenommen werden.

§5

Mitgliedsbeitrag

1. Der jährliche Mindestbeitrag wird für die Mitglieder von der Mitgliederversammlung festgelegt.
2. Ehemalige Schüler sind während ihrer Berufsausbildung beitragsfrei.

§6

Bestellung und Rechte des Vorstandes

1. Der Vorstand besteht aus neun Mitgliedern, nämlich:
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem Schriftführer
 - d) dem Schatzmeister
 - e) dem jeweiligen Leiter der Schule oder seinem Stellvertreter
 - f) dem jeweiligen Elternbeiratsvorsitzenden
 - g) drei weiteren Beisitzern.
2. Der Vorstand wird jeweils für 3 Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt.
3. Das Amt der einzelnen Vorstandsmitglieder erlischt mit dem Verlust der Mitgliedschaft. Bei vorzeitigem Wegfall eines Vorstandsmitgliedes erfolgt für die Restzeit eine Nachwahl durch die nächste Hauptversammlung;

4. Dem Vorstand obliegt die Geschäftsleitung, die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.

Er beruft den Vorstand, wenn es die Geschäftslage erfordert und leitet die Verhandlungen. Über alle Verhandlungen des Vorstandes und den Verlauf der Mitgliederversammlungen ist eine Niederschrift aufzunehmen, aus der sich der Gang der Verhandlungen und die gefassten Beschlüsse ergeben. Die Niederschriften sind vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen. Der Schatzmeister verwaltet die Kasse und ist verantwortlich für die Anschaffung von Lehr- und Lernmitteln, deren Anschaffung der Vorstand beschlossen hat.

5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder desselben anwesend sind.
6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.
7. Die Tätigkeit des Vorstandes ist eine ehrenamtliche. Der Vorstand hat nur Anspruch auf Erstattung notwendiger Auslagen.

§7

Bestellung und Tätigkeit der Revisoren

1. Die Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer von 5 Jahren aus der Reihe der Vereinsmitglieder 2 Revisoren.
2. Die Revisoren haben die Aufgabe, alljährlich auf 31.8. die Kassenführung des Vorstandes zu überprüfen und darüber der Mitgliederversammlung zu berichten.

§8

Mitgliederversammlung

1. Jährlich findet mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, die zugleich Hauptversammlung ist. In der Hauptversammlung sind regelmäßig Beratungsgegenstände:
 - a) der Jahresbericht des Vorsitzenden
 - b) der Rechenschaftsbericht des Schatzmeisters
 - c) die Entlastung des Vorstandes und des Schatzmeisters.
2. Außerordentliche Versammlungen sind zu berufen, wenn dringende Anlässe vorliegen oder wenn mindestens 1/20 der Mitglieder eine solche Versammlung schriftlich unter Angaben des Zwecks und der Gründe zu Händen des Vorstandes verlangen.
3. Der Vorstand hat die Tagesordnung für die Mitgliederversammlung aufzustellen und beruft die Versammlung schriftlich oder durch Veröffentlichung in der Kornwestheimer Tageszeitung ein. Diese Einladung hat mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin zu ergehen.

Beschlüsse

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Beschlüsse über Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder.

§ 10

Dauerunterstützungen

1. Der Vorstand wird ermächtigt, jedes Jahr einen nach seinem Ermessen zu bestimmenden Beitrag zuzuwenden an:
 - a) den Elternbeirat zu Händen des jeweiligen Vorsitzenden
 - b) die Schülermitverantwortung gegen Quittung des Schülerratsvorsitzenden und des Vertrauenslehrers.
2. Der Betrag darf nicht höher sein, als zur Deckung der notwendigen Auslagen dieser Gemeinschaften erforderlich ist. Dabei sind etwa verbliebene Überschüsse auf das nächste Geschäftsjahr vorzutragen.

§11

Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Kornwestheim, die ihr zugeflossenen Mittel unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere für Zwecke der Bildung und Erziehung von Kindern und Jugendlichen in Kornwestheim zu verwenden hat.

§12

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr läuft mit dem Schuljahr.